

Vaduz, 7. März 2017

Beantwortung der List of Issues

zum zweiten und dritten Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, übermittelt am 16. Oktober 2016

1. Allgemeine Informationen

1. *Bearing in mind the direct applicability of the Covenant in the State party's legal order, please provide examples in which the provisions of the Covenant were applied by, or invoked before, domestic courts.*

1. Allgemein ist zu betonen, dass Liechtenstein die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifiziert hat, die einige der in der vorliegenden Konvention verankerten Rechte umfasst. Da Liechtenstein damit die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) anerkennt, während das Mitteilungsverfahren für die vorliegende Konvention nicht anerkannt wird, ist es wahrscheinlicher, dass sich Gerichte und Kläger auf die EMRK berufen als auf die vorliegende Konvention, wenn es um eine allfällige Verletzung wirtschaftlicher, sozialer oder kulturelle Rechte geht.
2. Der Staatsgerichtshof hat sich in Urteilen auf die vorliegende Konvention gestützt, in denen es um die Verweigerung der Teilnahme von Kindern am Schwimmunterricht (Urteil StGH 2014/039) und an der Sexualerziehung (Urteil StGH 2012/130) ging. In beiden Fällen berief sich der Staatsgerichtshof auf Art. 13 Abs. 3 der Konvention und bestätigte grundsätzlich die Freiheit von Eltern, die moralische und religiöse Erziehung ihrer Kinder sicherzustellen. Während der Staatsgerichtshof im Fall des Schwimmunterrichts für eine Ausnahme entschied, stützte er im Fall der Sexualerziehung eine Teilnahme der Kinder.
3. In einem Fall vor dem Staatsgerichtshof (StGH 2011/81) zu einer Baulandumlegung beriefen sich die Kläger unter anderem auf das Recht auf Arbeit gemäss Universeller Erklärung der Menschenrechte. Der Staatsgerichtshof argumentierte, dass das entsprechende Recht aus der vorliegenden Konvention (Art. 6) nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar sei.
4. 2007 argumentierten Kläger im Fall des Entzugs einer Aufenthaltsbewilligung erfolglos, dass das in der vorliegenden Konvention verankerte Recht auf Arbeit auch das Recht auf Arbeitsvermittlung umfasst (StGH 2007/71).

2. *In relation to paragraph 7 of the State party report (see E/C.12/LIE/2-3), please provide information on the progress made to establish an independent national human rights institution with a broad mandate to include economic, social and cultural rights, in accordance with the principles relating to the status of national institutions for the promotion and protection of human rights (the Paris Principles). Please also indicate if any of the existing human rights bodies is mandated to protect and promote economic, social and cultural rights.*

5. Im November 2016 hat der Landtag das Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)¹ verabschiedet und damit eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein geschaffen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Finanzierung für die ersten drei Jahre wurde mit 350'000 Franken jährlich festgelegt. Der rechtliche Rahmen für den Verein für Menschenrechte wurde mit dem Ziel festgelegt, die Pariser Prinzipien zu erfüllen. Dazu gehören eine gesetzliche Verankerung, ein umfassendes Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, eine ausreichende Infrastruktur und Finanzierung, Unabhängigkeit sowie eine pluralistische Vertretung der gesellschaftlichen Kräfte.
6. Unter Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes wird festgehalten, dass der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution des Fürstentums Liechtenstein im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993 ist. Der VMR nimmt gemäss Art. 4 Abs.2 insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) er berät die Behörden und Private in Menschenrechtsfragen;
 - b) er unterstützt Opfer von Menschenrechtsverletzungen;
 - c) er informiert die Öffentlichkeit über die Menschenrechtslage im Inland;
 - d) er führt Untersuchungen durch und empfiehlt Behörden und Privaten geeignete Massnahmen;
 - e) er gibt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zur Ratifikation internationaler Übereinkommen ab, soweit diese für die Menschenrechte von Bedeutung sind;
 - f) er fördert den Dialog und die nationale und internationale Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen.
7. Der VMR hat gemäss Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zudem die Funktion einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 96 des Kinder- und Jugendgesetzes. Die seit 2009 bestehende Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche gehört deshalb seit 1. Januar 2017 zum VMR.
8. Am 10. Dezember haben liechtensteinische Nichtregierungsorganisationen den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein im Rahmen eines Festakts gegründet und die Statuten verabschiedet. Ausserdem wurde der erste aus sieben Mitgliedern bestehende Vorstand für die Mandatsperiode von 2017 bis 2020 gewählt. Zu dessen

¹ Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (LGBl) 2016 Nr. 504 (www.gesetze.li).

wichtigsten Aufgaben gehören der Aufbau der neuen Institution und die Einrichtung einer Geschäftsstelle.

9. Im Zuge der Schaffung des VMR wurden Stellen innerhalb der Landesverwaltung, die für die Umsetzung und Gestaltung der nationalen Politik in den Bereichen Integration und Chancengleichheit zuständig sind, darunter die Stabsstelle für Chancengleichheit (SCG), per 1. Januar 2017 im Amt für Soziale Dienste zusammengeführt. Wo bislang mehrere Stellen und Kommissionen für diese Aufgaben zuständig waren, sind sie in Zukunft gebündelt und deren Ressourcen sind zusammengeführt worden. Durch diese Reorganisation sollen Synergien genutzt und die Gestaltung der Integrations- und Chancengleichheitspolitik effektiver und effizienter werden. Die SCG bzw. deren Aufgaben bleiben im Amt für Soziale Dienste sichtbar, da sie innerhalb des Amtes als Stabsstelle weitergeführt wird. Die Teilaufgaben der SCG, welche diese unabhängig auszuüben hatte, wurden per 1. Januar 2017 dem neu geschaffenen VMR übertragen.

3. *Please provide information on whether the State party intends to become a member State of the International Labour Organization and ratify its core conventions. If so, please specify the timeframe.*

10. Da Liechtenstein ein Kleinstaat mit begrenzten Personalressourcen ist, werden derzeit keine neuen Mitgliedschaften bei internationalen Organisationen in Betracht gezogen. Auch ein Beitritt zur ILO wird derzeit nicht in Betracht gezogen. Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) setzt Liechtenstein jedoch einschlägige EU-Rechtsakte und insbesondere die hohen Arbeitsstandards der EU in nationales Recht um. In Kombination mit den Menschenrechtskonventionen, die Liechtenstein ratifiziert hat, erreicht das Land einen sehr hohen Standard im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

2. Fragen zu allgemeinen Bestimmungen der Konvention (Art. 1-5)

Art. 2 (1) — Einsatz verfügbarer Mittel

4. *Please explain why the State party has not contributed to official development assistance since 2014, and indicate when the State party plans to reach the international agreed target of 0.7 per cent of GNI.*

11. Liechtenstein wendet jährlich mehr als 20 Millionen Franken für die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) auf. Aufgrund der Verzögerungen bei der Berechnung von Bruttoinlandsprodukt und Bruttonationaleinkommen lag bei der Abgabe des Länderberichts jedoch nur die Quote der offiziellen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) für 2013 vor. 2014 hat Liechtenstein 25.0 Millionen Franken für die IHZE aufgewendet, was einem ODA von 0.50 Prozent entspricht. 2015 hat Liechtenstein 23.3 Millionen Franken in die IHZE investiert, im Jahr 2016 flossen gemäss inoffiziellen Daten 24.1 Millionen Franken in die IHZE. Liechtenstein bekennt sich unverändert zum ODA-Zielwert von 0.7 Prozent, den es im Jahr 2012 sogar übertroffen hat.

5. *Please provide information on efforts undertaken by the State party to address and prevent tax abuse, including tax evasion. Please also provide information on the State party's commitments to allow exchange of information for tax purposes, either automatically or on demand.*

12. Liechtenstein war aktiv an der Ausarbeitung der Aktionsagenda von Addis Ababa (AAAA) beteiligt und hat sich dem internationalen Konsens bei der Verabschiedung dieses Dokuments bei der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung angeschlossen. Die AAAA, welche die UNO-Generalversammlung im Juli 2015 bestätigt hat, beinhaltet in ihren Absätzen 5 und 18 unter anderem:

„Wir bekräftigen die Bedeutung von Freiheit, Menschenrechte und nationaler Souveränität, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Sicherheit, der Bekämpfung von Korruption auf allen Ebenen und in allen Formen, und inklusiven demokratischen Institutionen auf der innerstaatlichen, staatlichen und internationalen Ebene als zentral für die effektive, effiziente und transparente Mobilisierung und Verwendung von Ressourcen.“

„Gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Grundfreiheiten, gleicher Zugang zu fairen Justizsystemen und Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption und illegalen Finanzströmen werden für unsere Anstrengungen zentral sein.“

13. Liechtenstein teilt die Auffassung, dass für die effektive, effiziente und transparente Mobilisierung und Verwendung von Ressourcen verschiedene Massnahmen auf innerstaatlicher, staatlicher und internationaler Ebene notwendig sind. Diese Massnahmen müssen in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung auf allen Ebenen und in allen ihren Formen. Über Massnahmen zur Verhinderung von Korruption, Geldwäscherei und organisierter Kriminalität berichtet Liechtenstein in den relevanten internationalen Gremien. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechende Berichterstattung verwiesen.

14. Im Jahr 2009 hat sich Liechtenstein in der Liechtenstein-Erklärung zu internationalen Standards zur Transparenz und zum Austausch von Steuerinformationen gemäss OECD-Vorgaben bekannt. Seither hat Liechtenstein 17 Doppelbesteuerungsabkommen gemäss OECD-Standard und 27 Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen. Liechtenstein hat ausserdem im Jahr 2014 die multilaterale Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch von Steuerinformationen unterzeichnet und im Jahr 2016 die multilaterale Konvention über Amtshilfe in Steuerfragen ratifiziert. Weiter hat Liechtenstein per 1. Januar 2017 einen automatischen Informationsaustausch von Steuerdaten mit 60 Staaten vereinbart. Eine Erweiterung dieses Netzes um weitere Vertragsstaaten der multilateralen Konvention über Amtshilfe in Steuersachen ist per Stichtatum 1. Januar 2018 mit einem Datenaustausch ab 2019 geplant. Liechtenstein beteiligt sich überdies aktiv am „Inclusive Framework“ der OECD zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Projekts BEPS („Base Erosion and Profit Sharing“).

Art. 2 Abs. 2 – Nichtdiskriminierung

6. *Please provide information on any plans to adopt comprehensive anti-discrimination legislation.*

15. Wie bereits in den Absätzen 10 bis 13 des zweiten und dritten Länderberichts, eingereicht im September 2015, festgehalten, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz durch die LV, durch die von Liechtenstein ratifizierten internationalen Menschenrechtsabkommen und durch die ständige Rechtsprechung in Liechtenstein wirksam umgesetzt.
16. Im April 2016 trat eine Abänderung von § 283 des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft, mit welcher ein umfassendes Diskriminierungsverbot eingeführt wurde. Während davor lediglich Rassendiskriminierung einen Straftatbestand darstellte, ist neu auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund der Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter sowie sexueller Ausrichtung ein Straftatbestand und wird mit bis zu zwei Jahren Gefängnisstrafe bedroht. Die Verweigerung einer angebotenen Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, aufgrund der oben genannten Merkmale an eine Person oder eine Gruppe von Personen ist ebenfalls strafbar. Staatsanwälte und Richter wurden in Bezug auf die Gesetzesänderungen weitergebildet.
17. Abgesehen von der genannten Änderung des StGB beinhaltet eine Reihe von Spezialgesetzen konkrete Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung. Beispielsweise sieht das Arbeitsrecht explizit einen Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers vor. Der Begriff „Persönlichkeit“ ist dabei weit auszulegen und umfasst unter anderem Geschlecht, Rasse, Nationalität, sexuelle Orientierung etc. Nichtdiskriminierungsbestimmungen befinden sich zudem im Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann sowie im Behindertengleichstellungsgesetz.
18. Mit diesem rechtlichen Rahmen besteht in Liechtenstein bereits ein umfassender Schutz vor Diskriminierung. Weitere gesetzliche Anpassungen sind derzeit aus Sicht der Regierung nicht erforderlich.

7. *Please provide information on measures taken, within and outside the school system, to promote ethnic and religious tolerance, and to fight xenophobia especially against Muslims. Please provide information on the implementation and impact of the National Action Plan against Racism.*

19. Liechtenstein hat zur Förderung von Toleranz und des gegenseitigen Verständnisses viele Massnahmen erfolgreich umgesetzt. Es existiert eine Gewaltschutzkommission, die sich mit der Bekämpfung von Gewalt im öffentlichen Raum (darunter auch ideologischer und religiöser Extremismus) befasst. Von 2010 bis 2015 hat die Kommission erfolgreich einen Massnahmenplan zur Bekämpfung von Rechtsextremismus umgesetzt. Beispielsweise führte sie im Jahr 2010 eine Kampagne gegen rechtsextreme Gewalt unter dem Titel „Gesicht zeigen gegen rechte Gewalt“ durch. Auch im Rahmen des Integrationskonzeptes der Regierung mit dem Titel „Stärke durch Vielfalt“ wurden Massnahmen ergriffen, um das gegenseitige Verständnis zu fördern. In diesem Zusammenhang haben in den Jahren 2011 und 2012 zwei Integrationskonferenzen stattgefunden.

20. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Bekämpfung von Xenophobie sind fester Bestandteil des Lehrplans der Schulen. So wird in den Sekundarschulen neben dem konfessionellen Religionsunterricht auch das Fach „Religion und Kultur“ angeboten, welches das Verständnis für verschiedene Religionen und Kulturen fördern soll. Für muslimische Schüler wird auf Stufe der Primarschule ein muslimischer Religionsunterricht angeboten. Dieser wird vom Staat finanziell unterstützt. Auch aufgrund der bereits ergriffenen Massnahmen stellen Rassendiskriminierung und Intoleranz derzeit kein offenkundiges Problem in der liechtensteinischen Gesellschaft dar.

Art. 3 – Gleichstellung von Mann und Frau

8. *Please provide information on human and financial resources allocated to the Equal Opportunities Office since 2013. Please also specify the percentage of these resources which are allocated to promote gender equality.*

21. Personell standen der Stabsstelle für Chancengleichheit von Januar 2013 bis zu ihrer Auflösung im Dezember 2016 im Durchschnitt monatlich 115 Stellenprozent zu, zuzüglich der Stabsstellenleitung durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des zuständigen Ministeriums für Gesellschaft. Aufgrund der Umstrukturierungsphase schwankten die tatsächlich vorhandenen Stellenprozente in diesem Zeitraum jedoch erheblich zwischen 80 und 180 Prozent.

	2016	2015	2014	2013
Gesamtbudget	471'000	471'000	504'000	543'000
- davon Projektgelder für Geschlechtergleichstellung	120'000	120'000	126'000	124'000
- Anteil am Gesamtbudget	25.4%	25.4%	24.6%	22.8%

Tabelle 1: Finanzielle Ressourcen der Stabsstelle für Chancengleichheit 2013 bis 2015 in CHF, mit finanziellen Ressourcen für Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau absolut und prozentual

3. Fragen zu spezifischen Bestimmungen der Konvention (Art. 6-15)

Art. 6 – Recht auf Arbeit

9. *Please provide statistical data on employment rates covering the years 2015-2016 disaggregated by full-time/part-time, sex, age, disability, and ethnic origin.*

22. Im Jahr 2015 waren durchschnittlich 302 Personen arbeitslos. Gleichzeitig gab es durchschnittlich 372 freie Stellen, wovon 281 unbefristet waren. Die folgenden Zahlen zur Beschäftigung beziehen sich auf die aktuellsten verfügbaren Daten per 31. Dezember 2015. Zur Beschäftigung beziehungsweise Arbeitslosigkeit werden keine statistischen Daten aufgrund von Behinderung, ethnischer Herkunft oder Nationalität erhoben.

Geschlecht	Angestellte		Vollzeit		Teilzeit	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Frauen	14'849	40.4%	7'579	26.1%	7'270	74.0%
Männer	21'906	59.6%	19'350	71.9%	2'556	26.0%
Gesamt	36'755	100%	26'929	100%	9'826	100%

Tabelle 2: Angestellte gemäss Geschlecht und Anstellungsverhältnis, 2015

Altersgruppe	Gesamt		Wohnort			
			Liechtenstein		Ausland	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
0-20 Jahre	1'606	4.4%	1'008	5.9%	598	3.0%
21-30 Jahre	6'579	17.9%	2'751	16.1%	3'828	19.5%
31-40 Jahre	8'748	23.8%	3'398	19.9%	5'350	27.2%
41-50 Jahre	10'046	27.3%	4'512	26.4%	5'534	28.2%
51-60 Jahre	7'765	21.1%	4'104	24.0%	3'661	18.6%
61+ Jahre	2'011	5.5%	1'330	7.8%	681	3.5%
Gesamt	36'755	100%	17'103	100%	19'652	100%

Tabelle 3: Angestellte gemäss Alter und Wohnort, 2015

Gesamt	Alter			Nationalität		Geschlecht	
	15-24	25-49	50+	Liechtenstein	Andere	Männlich	Weiblich
2.4%	3.0%	2.4%	2.1%	1.7%	3.4%	2.3%	2.5%

Tabelle 4: Arbeitslosigkeit gemäss Alter, Nationalität und Geschlecht im Durchschnitt, 2015

10. Please provide information on measures taken to combat discrimination in accessing employment, such as that faced by women wearing headscarves, among others. Please also provide examples of remedies given to such persons, including notably women who face discrimination in access to employment owing to their Muslim faith.

23. Wie bereits bei Frage 6 erläutert, sieht in Liechtenstein das Arbeitsrecht explizit einen Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers vor. Der Begriff „Persönlichkeit“ ist dabei weit auszulegen, und umfasst unter anderem Geschlecht, Rasse, Nationalität, sexuelle Orientierung etc. Ein Arbeitnehmer, der sich von seinem Arbeitgeber in seiner Persönlichkeit verletzt sieht, kann gerichtlich dagegen vorgehen.

24. Zu erwähnen ist ausserdem, dass sich die Arbeitslosigkeit und insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit vergleichsweise auf einem sehr tiefen Niveau befinden (siehe Frage 9). Es ist derzeit nicht erkennbar, dass bestimmte soziale Gruppen auf dem Arbeitsmarkt systematisch diskriminiert werden oder besondere Schwierigkeiten hätten, eine Stelle zu finden.

Art. 7 – Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen

11. *Please provide information on the number and percentage of workers not covered by collective agreements who do not enjoy the negotiated minimum wage, and indicate measures taken to ensure that all workers are entitled to the minimum wage that guarantees adequate standard of living for workers and their families.*

25. Derzeit gelten in Liechtenstein Allgemeinverbindlichkeitserklärungen von Gesamtarbeitsverträgen für zwölf Branchen. Zudem gibt es einen Gesamtarbeitsvertrag mit der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK), durch den sich die über 40 Mitgliedsunternehmen mit rund 12'000 Beschäftigten in Liechtenstein freiwillig dazu verpflichten, einen Mindestlohn von 3'250 Franken im Monat einzuhalten. Gemäss Schätzungen des Amts für Volkswirtschaft und des Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverbands unterstehen damit rund 10'000 Beschäftigte in Liechtenstein (von einer Gesamtzahl von 36'755 Beschäftigten per Ende 2015) keinem Mindestlohn. Es handelt sich dabei zum grossen Teil um Beschäftigte in der Finanzbranche, wobei die durchschnittlichen Löhne in dieser Branche gemäss Lohnstatistik zu den landesweit höchsten gehören.
26. Um Lohndumping zu verhindern, beobachtet eine dreigliedrige Kommission den Arbeitsmarkt. Sie setzt sich aus jeweils zwei Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Staates zusammen. Bei der Wahl ihrer Vertreter in der Kommission steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein Vorschlagsrecht zu. Stellt sie Missbräuche auf dem Arbeitsmarkt fest, sucht sie eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern. Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, beantragt sie bei der Regierung den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht. Sie hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet das Amt für Volkswirtschaft.

12. *Please provide statistical data on the gender wage gap since 2013, and provide information on measures taken to reduce the gender wage gap and the results achieved.*

27. Zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes, das Geschlechterdiskriminierung im Erwerbsleben verbietet, wurde unter dem Titel „Gleichstellung lohnt sich“ eine Informationskampagne durchgeführt. Im Jahr 2014 erhielt das Projekt „pay respect“ des Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverbands (LANV) den Anerkennungspreis im Rahmen der Verleihung des Chancengleichheitspreises. Die liechtensteinische Regierung unterstützt zudem den seit 2009 jährlich durchgeführten „Equal Pay Day“, der auf Lohndiskriminierung von Frauen aufmerksam machen soll. In Zusammenarbeit mit der Schweiz machte 2015 das „Lohnmobil“, eine mobile Wanderausstellung, Halt in Vaduz. In diesem Rahmen wurden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, unter anderem Kurzberatungen für junge Frauen, ein Seminar zur Führung von Lohngesprächen sowie eine Gesprächsrunde mit weiblichen Landtagsabgeordneten.
28. Diese Aktivitäten zeigen Wirkung: Der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Monatslöhnen von Männern und Frauen ist in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich gesunken. Gemäss der aktuellsten Ausgabe der Lohnstatistik waren es

im Jahr 2014 noch 16.5 Prozent gegenüber 17.2 Prozent im Jahr 2012. Betrag der Unterschied im Jahr 2006 noch 20 Prozent, ging er 2008 auf 19.5 Prozent und 2010 auf 17.8 Prozent zurück. Bei der jüngsten Gruppe von Arbeitnehmenden (20- bis 24-Jährigen) ist die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern 2014 auf tiefem Niveau noch weiter zurückgegangen: Von 3.4 Prozent im Jahr 2012 auf 1.4 Prozent im Jahr 2014. Gemäss einer Studie im Auftrag des Amts für Statistik in der Schweiz, die aufgrund der ähnlichen Verhältnisse als Vergleich für Liechtenstein herangezogen werden kann, ist davon auszugehen, dass sich 56 Prozent der Lohndifferenz zwischen den Geschlechtern über objektive Faktoren erklären lassen.

	Monatlicher Bruttolohn in CHF		
	Gesamt	Männer	Frauen
2005	5'819	6'381	5'092
2006	5'885	6'468	5'176
2008	6'315	6'903	5'556
2010	6'257	6'811	5'600
2012	6'380	6'875	5'694
2014	6'522	7'036	5'873
Veränderung jährlich	+1.3%	+1.1%	+1.6%

Tabelle 5: Monatlicher Bruttolohn (Median) nach Geschlecht seit 2005

	Monatlicher Bruttolohn in CHF			Unterschied zwischen Geschlechtern
	Gesamt	Männer	Frauen	
Gesamt	6'522	7'036	5'873	16.5%
20 bis 24 Jahre	4'577	4'614	4'550	1.4%
25 bis 29 Jahre	5'526	5'633	5'360	4.8%
30 bis 34 Jahre	6'486	6'690	6'175	7.7%
35 bis 39 Jahre	7'028	7'396	6'500	12.1%
40 bis 44 Jahre	7'302	7'924	6'382	19.5%
45 bis 49 Jahre	7'313	8'125	6'331	22.1%
50 bis 54 Jahre	7'139	8'078	6'067	24.9%
55 bis 59 Jahre	7'385	8'183	6'231	23.9%
60 bis 64 Jahre	7'118	7'969	6'140	23.0%
65+ Jahre	6'392	7'004	5'418	22.6%

Tabelle 6: Monatlicher Bruttolohn (Median) nach Geschlecht und Alter in 5-Jahres-Klassen, 2014

29. Auch zur Schwächung von geschlechtsspezifischen Rollenbildern und Stereotypen wurden Projekte umgesetzt, beispielsweise 2014 die Tagung „Arbeit hat kein Geschlecht – Rollenbilder in Ausbildung und Beruf“. Dabei wurden Geschlechterstereotypen bei der Berufswahl durch ein Referat sowie eine Podiumsdiskussion thematisiert. Ausserdem wurden mit Schülern der weiterführenden Schulen Führungen durch die Wanderausstellung „rollen:parkour“ durchgeführt, um die Wahl der Ausbildung und des Berufes als auch familiäre

Strukturen und Gepflogenheiten sowie Werbung und Medien hinsichtlich Rollenbilder und Stereotypen zu hinterfragen.

13. *Please provide statistical data on the average wage covering the years 2013-2016, disaggregated by age, sex, work sector, and ethnic origin of workers.*

30. Für detaillierte Aufschlüsselungen der Löhne nach Alter und Geschlecht, siehe Tabellen 5 und 6. In den Lohndaten nach Alter lassen sich drei Lohnphasen erkennen: Im ersten Abschnitt von 20 bis 44 Jahren stieg der Lohn mit zunehmendem Alter an. Mit jedem Lebensjahr erhöhte sich der mittlere Bruttolohn in dieser Phase um 2.4 Prozent. Nach dieser Phase gibt es im zweiten Altersabschnitt zwischen 45 und 59 Jahren eine Wellenbewegung: Von der Altersgruppe der 40- bis 44-Jährigen zur Altersgruppe der 50- bis 54-Jährigen war zunächst ein Rückgang von 7'302 Franken auf 7'139 Franken festzustellen. In der Altersgruppe der 55- bis 59-Jährigen stieg der mittlere Bruttolohn wieder auf 7'385 Franken an. Der dritte Abschnitt ab 60 Jahren zeigte einen Rückgang des mittleren Bruttolohns. Die altersabhängige Lohnentwicklung der Frauen und der Männer zeigt einige markante Unterschiede, wobei die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern mit zunehmendem Lebensalter ansteigt.
31. In Liechtenstein werden keine statistischen Daten zum Lohn aufgegliedert nach ethnischer Herkunft erhoben. Aufgeschlüsselt sind nur die Löhne nach Staatsbürgerschaft. Die Lohnunterschiede zwischen Liechtensteinern und Ausländern sind zwischen 2012 und 2014 nach einem ersten Rückgang bereits zwischen 2010 und 2012 weiter zurückgegangen: Von 10.4% im Jahr 2012 auf 7.9 Prozent im Jahr 2014. Während Liechtensteiner 2014 im Median 6'891 Franken verdienten, lag der Median von Ausländern bei 6'387 Franken. Gleichzeitig lag der Lohn der Zupendler aus dem Ausland im Jahr 2014 erstmals höher als jener der Einwohner: Die erwerbstätigen Einwohner verdienten 2014 im Median 6'500 Franken, das sind 0.9 Prozent weniger als der Median der Zupendler von 6'558 Franken.

	Gesamt	Liechtensteiner	Ausländer
Gesamt	6522	6891	6387
Sektor 1 Landwirtschaft	3963	(6000) ²	2724
Sektor 2 Industrie	6518	6447	6541
Sektor 3 Dienstleistungen	6547	7079	6175

Tabelle 7: Monatlicher Bruttolohn nach Sektor und Staatsbürgerschaft in CHF, 2014

² Werte, denen Angaben zu weniger als 100 Personen zugrunde liegen, werden aus statistischen Gründen in Klammern ausgewiesen, da diese Werte statistischen Schwankungen unterliegen können

Art. 9 – Recht auf soziale Sicherheit

14. *Please indicate whether the State party intends to review article 49 of the Law on Foreigners to make sure that non-nationals apply for the social benefits they need to enjoy their right to social security.*

32. Das Liechtensteinische Ausländergesetz (AuG) sieht Gründe und Bedingungen vor, unter welchen die Niederlassungsbewilligung für Drittstaatenausländer widerrufen werden kann. Gemäss Art. 49 Bst. b kann die Bewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Diese Bestimmung ist ausdrücklich nicht so zu verstehen, dass ein Ausländer keine Sozialhilfe beziehen darf. Niedergelassene Ausländer haben das Recht auf Sozialhilfe, solange dies nicht dauerhaft und in erheblichem Masse geschieht.
33. In Art. 69 Abs. 2 Bst. e AuG wird festgehalten, dass das Amt für Soziale Dienste, das für die Sozialhilfe zuständig ist, dem Ausländer- und Passamt eine Meldung erstattet, wenn ein Ausländer mehr als 75'000 Schweizer Franken an wirtschaftlicher Sozialhilfe bezogen hat. Zu erwähnen ist, dass allfällige Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung, Mietbeihilfen oder Verbilligungen von Krankenkassenprämien nicht zu diesem Betrag gezählt werden. Das Gesetz sieht aufgrund der oben genannten Meldung keine unmittelbaren Konsequenzen für den Ausländer vor. Das Ausländer- und Passamt kann jedoch aufgrund dieser Meldung prüfen, ob der Ausländer dauerhaft und in erheblichem Ausmass von wirtschaftlicher Sozialhilfe abhängig ist. Ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird, wird im Einzelfall geprüft. Dieses Verfahren ist aus Sicht der Regierung notwendig, um einem Missbrauch von Sozialleistungen vorzubeugen.
34. Wird eine Niederlassungsbewilligung aufgrund von Art. 49 AuG widerrufen, kann der Ausländer Beschwerde dagegen einlegen. Diesbezüglich hat es bis heute eine Reihe von Urteilen des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) gegeben. Unter anderem hat der VGH entschieden, dass ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung nach Art. 49 Bst. b AuG nicht möglich ist, wenn der Ausländer seit mehr als 30 Jahren in Liechtenstein wohnhaft ist. Die Regierung ist deshalb der Ansicht, dass Drittstaatenausländer ausreichend Zugang zu Sozialhilfe haben. Sie sieht daher keine Notwendigkeit für eine Abänderung von Art. 49 AuG.

Art. 10 – Schutz von Familien und Kindern

15. *Please provide information on any plans the State Party has to introduce the necessary legislative changes to the Law on Foreigners, with a view to removing the punitive approach related to requirements for the integration of non-nationals and avoiding the risk of family separation.*

35. Derzeit sind keine gesetzlichen Anpassungen im Bereich des Familiennachzugs für Drittstaatenausländer im Rahmen des AuG geplant. Die Regierung ist der Ansicht, dass die bestehenden Bestimmungen im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins sind und das Recht auf Familienleben in Liechtenstein gewahrt ist.

36. Die Integrationsmassnahmen in Liechtenstein basieren auf dem Prinzip des „Förderns und Forderns“. Das bedeutet, dass Ausländer, die längerfristig Wohnsitz in Liechtenstein nehmen wollen, eine Integrationsvereinbarung unterzeichnen müssen. Hierzu gehört unter anderem die Verpflichtung, die deutsche Sprache zu lernen. Um eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten, müssen Ausländer zudem eine Staatskundeprüfung bestehen. Im Gegenzug unterstützt der Staat Ausländer bei der Integration, indem er Sprachkurse finanziell unterstützt und verschiedene Integrationsprojekte mit finanziellen Beiträgen fördert.
37. Die Integrationsmassnahmen zielen weder darauf ab, Ausländer zu diskriminieren, noch den Familiennachzug zu erschweren. Vielmehr sind sie als Massnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit, zur Reduktion von Diskriminierung sowie zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zu verstehen. Durch das Erlernen der deutschen Sprache haben Ausländer eine viel höhere Wahrscheinlichkeit, eine Arbeitsstelle zu finden und am öffentlichen Leben teilzuhaben. Damit wird das Risiko sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung deutlich reduziert.
38. Gleiches gilt für den Familiennachzug. Jeder Drittstaatenausländer hat unter den Voraussetzungen des Art. 33 AuG das Recht, seine Familie nachzuziehen. Dazu gehören der/die Ehegatte/Ehegattin sowie die gemeinsamen ledigen Kinder unter 18 Jahren sowie Adoptivkinder und Kinder, bei denen ein Pflegschaftsverhältnis besteht.
39. Art. 33 Abs. 1 Bst. c AuG legt fest, dass der im Ausland lebende Ehegatte, der nach Liechtenstein nachziehen möchte, bereits vor der Einreise einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen muss. Dies gilt jedoch nicht für die nachziehenden Kinder. In Art. 26 Abs. 1 der Ausländerverordnung wird präzisiert, dass der Ehegatte das Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorweisen muss. Der Aufwand, um dieses Einstiegsniveau im Heimatstaat zu erreichen, ist aus Sicht der Regierung verhältnismässig. Vielmehr soll durch diese Massnahme die Integration der nachziehenden Person erleichtert werden. Durch bereits vorhandene Kenntnisse der deutschen Sprache hat die nachziehende Person deutlich grössere Chancen, in Liechtenstein eine Arbeitsstelle zu finden und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Ziel der Integrationsmassnahmen ist es nicht, den Familiennachzug zu erschweren. Vielmehr sollen dadurch die Chancengleichheit gefördert und Diskriminierung vermieden werden.

Art. 11 – Recht auf angemessenen Lebensstandard

16. *Further to the Committee's previous recommendation, (E/C.12/LIE/CO/1, para 34), please provide statistical data on the situation of non-citizens in the field of housing, indicating any barriers faced by them in renting accommodation, and the measures taken in that regard as well as the results achieved.*

40. Wie bereits im Bericht erwähnt gibt es keine statistischen Daten zur Situation von Ausländern auf dem Wohnungsmarkt. Wie ebenfalls im Bericht erwähnt ist, gibt es in Liechtenstein ausreichend Wohnraum und keine Obdachlosigkeit. Gemäss Gebäude- und Wohnungsstatistik waren am 31. Dezember 2015 von gesamthaft 17'384 dauerhaft bewohnten Wohnungen 806 nicht bewohnt aber verfügbar, was einem Anteil von 4.6 Prozent leerstehender Wohnungen entspricht. Man kann damit von

einem Angebotsüberhang sprechen. Zum Vergleich: Die Schweiz wies 2015 eine Leerwohnungsziffer von 1.19 Prozent auf. Der Staat legt grossen Wert auf die Vertragsfreiheit privater Akteure und sieht angesichts der grossen Zahl an leeren Wohnungen keinen Bedarf, in diesen Bereich einzugreifen.

Art. 12 – Recht auf physische und psychische Gesundheit

17. Please provide updated data on tobacco, drug and alcohol consumption in the State party since 2012, disaggregated by sex and age.

41. Die aktuellsten Daten zum Konsum von Tabak, Cannabis und Alkohol stammen aus dem Gesundheitsbericht Fürstentum Liechtenstein des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums, die sich auf eine Gesundheitsbefragung aus dem Jahr 2012 stützen. Die Daten sind repräsentativ für die liechtensteinische Bevölkerung ab 15 Jahren.

	Gesamt	Frauen	Männer
Nichtraucher/-innen	52.6%	59.4%	45.7%
Ehemalige Raucher/-innen	22.3%	21.6%	23.1%
Raucher/-innen	25.0%	19.0%	31.2%

Tabelle 8: Tabakkonsum gesamthaft und nach Geschlecht, 2012

	Frauen	Männer
15 bis 34 Jahre	20.6%	42.2%
35 bis 49 Jahre	21.6%	31.9%
50 bis 64 Jahre	19.8%	27.1%
65+ Jahre	11.3%	15.3%

Tabelle 9: Raucher/-innen nach Alter und Geschlecht, 2012

	Frauen	Männer
Nie, abstinent	20.1%	9.1%
Selten (bis 3 Mal im Monat)	38.5%	21.9%
1 Mal und mehr pro Woche	35.8%	57.3%
1 Mal und mehr pro Tag	5.6%	11.7%

Tabelle 10: Alkoholkonsum nach Geschlecht, 2012

	Alter			
	15-34	35-49	50-64	65+
Nie, abstinent	22.7%	19.7%	12.5%	26.3%
Selten (bis 3 Mal im Monat)	42.9%	44.6%	38.1%	22.4%
1 Mal und mehr pro Woche	34.4%	33.2%	40.4%	36.6%
1 Mal und mehr pro Tag	0.0%	2.5%	9.0%	14.7%

Tabelle 11: Alkoholkonsum von Frauen nach Alter, 2012

	Alter			
	15-34	35-49	50-64	65+
Nie, abstinent	7.8%	7.4%	12.6%	9.1%
Selten (bis 3 Mal im Monat)	29.6%	28.5%	9.6%	14.3%
1 Mal und mehr pro Woche	60.1%	59.1%	57.7%	48.1%
1 Mal und mehr pro Tag	2.5%	5.0%	20.2%	28.5%

Tabelle 12: Alkoholkonsum von Männern nach Alter, 2012

Konsumiert	Gesamt	Frauen	Männer
Nie	79.2%	87.1%	71.0%
Vor mehr als 12 Monaten	16.7%	12.5%	21.0%
In den letzten 12 Monaten	4.1%	0.4%	8.0%

Tabelle 13: Cannabiskonsum gesamthaft und nach Geschlecht, 2012

Konsumiert	Alter				
	15-24	25-34	35-44	45-54	55-59
Nie	74.9%	64.5%	78.4%	87.7%	92.2%
Vor mehr als 12 Monaten	20.0%	21.8%	20.1%	11.6%	7.8%
In den letzten 12 Monaten	5.1%	13.7%	1.5%	0.8%	0.0%

Tabelle 14: Cannabiskonsum nach Alter, 2012

Art. 13 und 14 – Recht auf Bildung

18. Please provide information on the impact of measures taken to improve the school achievements of migrant children. Please also provide statistical data disaggregated by sex and ethnic origin covering the years 2012-2016 on the distribution of children in the different tracks of secondary school.

42. Lehrpersonen, die „Deutsch als Zweitsprache“ (DAZ) unterrichten, beurteilen den Fortschritt der Kinder mittels förderdiagnostischer Instrumente und Beobachtung regelmässig, tauschen sich mit anderen Lehrpersonen aus und messen Fortschritte individuell, zum Beispiel über die Linguistische Sprachstandserhebung. Es gibt jedoch keine statistischen Auswertungen oder Veröffentlichungen, die den Erfolg des DAZ-Unterrichts anhand einzelner Schüler messen, da dies aufgrund der niedrigen Fallzahlen und der mangelnden Anonymität nur sehr eingeschränkt möglich wäre.

Den „Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache“, der für fremdsprachige, neu angekommene und asylsuchende Kinder in eigenen Klassen an zwei Schulen geführt wird, besuchen derzeit 19 Kinder.

43. Die Teilnahme an mehreren PISA-Studien (zuletzt im Jahr 2012) hat gezeigt, dass in Liechtenstein fremdsprachige Schüler aus bildungsfernen Elternhäusern wie in vielen anderen Ländern eher tiefere schulische Leistungen erbrachten – allerdings war diese Tendenz von Test zu Test abnehmend. Positiv fällt auf, dass Schüler mit Deutsch als Zweitsprache in den liechtensteinischen Standardprüfungen 2015 auf der Sekundarstufe in allen drei Schultypen in Mathematik und Englisch nur leicht tiefere Leistungen als Schüler mit Deutsch als Muttersprache erbracht haben.
44. Die PISA-Tests erlauben weiter die positive Feststellung, dass der Einfluss der sozioökonomischen Herkunft auf die schulischen Leistungen gering ausfällt, wenn man diesen Einfluss international vergleicht. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass sich unterschiedliche Chancen aufgrund der im Elternhaus gesprochenen Sprache und der sozioökonomischen Herkunft nicht nur in Bezug auf das Ausschöpfen der individuellen Leistungspotenziale ergeben, sondern auch in Bezug auf die Zuteilung zu den Schulstufen auf der Sekundarstufe I.

	Deutsch als Erstsprache	Deutsch als Zweitsprache
Oberschule	54.0%	46.0%
Realschule	87.0%	13.0%
Gymnasium	87.0%	13.0%

Tabelle 15: Anteil Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse mit Deutsch als Zweitsprache nach Schultyp, 2015

	Erstsprache				
	Gesamt	Anteil in%	Deutsch	Andere	Keine Angabe
Total	4338	100.0	3278	945	115
Kindergarten	778	100.0	583	179	16
A	394	50.6	376	18	-
B	252	32.4	130	120	2
C	28	3.6	20	8	-
keine Angabe	104	13.4	57	33	14
Primarschule	1938	100.0	1470	423	45
A	974	50.3	924	49	1
B	613	31.6	332	280	1
C	178	9.2	141	37	-
keine Angabe	173	8.9	73	57	43
Oberschule	407	100.0	234	173	-
A	158	38.8	152	6	-
B	163	40.0	45	118	-
C	37	9.1	18	19	-
keine Angabe	49	12.0	19	30	-
Realschule/Sekundarstufe I (private)	732	100.0	598	106	28
A	412	56.3	409	3	-
B	184	25.1	99	85	-
C	67	9.2	55	12	-
keine Angabe	69	9.4	35	6	28
Liecht. Gymnasium (1.-4. Klasse)	403	100.0	360	42	1
A	247	61.3	244	3	-
B	87	21.6	56	31	-
C	38	9.4	32	5	1
keine Angabe	31	7.7	28	3	-
Sonderschule	80	100.0	33	22	25
A	20	25.0	17	3	-
B	25	31.3	10	15	-
C	7	8.8	4	3	-
keine Angabe	28	35.0	2	1	25

Tabelle 16: Schulkinder in Kindergärten, Primarschulen, Sekundarstufe I und in der Sonderschule nach Schulstufe, Migrationshintergrund und Erstsprache, Schuljahr 2014/2015; Migrationshintergrund: A) Das Kind und ein oder beide Elternteile sind in Liechtenstein geboren. B) Das Kind ist in Liechtenstein und die Eltern sind im Ausland geboren. C) Das Kind und beide Elternteile sind im Ausland geboren.

	Erstsprache				Keine Angabe
	Gesamt	Anteil in%	Deutsch	Andere	
Total	4421	100.0	3310	944	167
Kindergarten	740	100.0	547	167	26
A	384	51.9	364	16	4
B	249	33.6	122	123	4
C	43	5.8	33	8	2
keine Angabe	64	8.6	28	20	16
Primarschule	1925	100.0	1464	401	60
A	990	51.4	933	46	11
B	599	31.1	327	267	5
C	193	10.0	144	43	6
keine Angabe	143	7.4	60	45	38
Oberschule	420	100.0	245	175	-
A	166	39.5	162	4	-
B	170	40.5	43	127	-
C	44	10.5	21	23	-
keine Angabe	40	9.5	19	21	-
Realschule/Sekundarstufe I (private)	769	100.0	576	114	79
A	429	55.8	397	2	30
B	194	25.2	96	94	4
C	73	9.5	54	12	7
keine Angabe	73	9.5	29	6	38
Liecht. Gymnasium (1.-4. Klasse)	422	100.0	381	41	-
A	256	60.7	253	3	-
B	92	21.8	62	30	-
C	45	10.7	39	6	-
keine Angabe	29	6.9	27	2	-
Freiwilliges 10. Schuljahr	58	100.0	34	24	-
A	22	37.9	21	1	-
B	21	36.2	8	13	-
C	6	10.3	3	3	-
keine Angabe	9	15.5	2	7	-
Sonderschule	87	100.0	63	22	2
A	21	24.1	18	3	-
B	27	31.0	11	15	1
C	10	11.5	7	3	-
keine Angabe	29	33.3	27	1	1

Tabelle 17: Schulkinder in Kindergärten, Primarschulen, Sekundarstufe I und in der Sonderschule nach Schulstufe, Migrationshintergrund und Erstsprache, Schuljahr 2013/2014; Migrationshintergrund: A) Das Kind und ein oder beide Elternteile sind in Liechtenstein geboren. B) Das Kind ist in Liechtenstein und die Eltern sind im Ausland geboren. C) Das Kind und beide Elternteile sind im Ausland geboren.

	Erstsprache			
	Gesamt	Deutsch	Andere	Keine Angabe
Total	4434	4233	91	110
Kindergarten	728	693	17	18
A	390	389	1	-
B	236	229	7	-
C	57	54	3	-
keine Angabe	45	21	6	18
Primarschule	1928	1869	31	28
A	1003	1003	-	-
B	610	606	4	-
C	200	190	10	-
keine Angabe	115	70	17	28
Oberschule	384	359	25	-
A	153	153	-	-
B	145	142	3	-
C	52	46	6	-
keine Angabe	34	18	16	-
Realschule/Sekundarstufe I (private)	838	788	8	42
A	455	455	-	-
B	207	205	2	-
C	83	80	3	-
keine Angabe	93	48	3	42
Liecht. Gymnasium (1.-4. Klasse)	412	408	4	-
A	250	250	-	-
B	80	80	-	-
C	56	54	2	-
keine Angabe	26	24	2	-
Freiwilliges 10. Schuljahr	65	61	4	-
A	21	21	-	-
B	28	28	-	-
C	10	8	2	-
keine Angabe	6	4	2	-
Sonderschule	79	55	2	22
A	17	17	-	-
B	28	27	1	-
C	10	9	1	-
keine Angabe	24	2	-	22

Tabelle 18: Schulkinder in Kindergärten, Primarschulen, Sekundarstufe I und in der Sonderschule nach Schulstufe, Migrationshintergrund und Erstsprache, Schuljahr 2012/2013; Migrationshintergrund: A) Das Kind und ein oder beide Elternteile sind in Liechtenstein geboren. B) Das Kind ist in Liechtenstein und die Eltern sind im Ausland geboren. C) Das Kind und beide Elternteile sind im Ausland geboren.

Art. 15 – Kulturelle Rechte

19. Please provide information on measures taken to ensure that Muslims are able to practise their religion and enjoy their right to promote and participate in cultural activities.

45. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in Art. 37 der Verfassung verankert. Es gibt keine spezifischen Gesetze, welche die Ausübung der Religion einschränken. Die Religion kann somit frei ausgeübt werden, solange dies im Einklang mit den geltenden Gesetzen steht und die öffentliche Ordnung nicht gefährdet.
46. Zudem ist Liechtenstein Vertragspartei einer Vielzahl von internationalen Konventionen, welche die Religionsfreiheit gewährleisten (EMRK, UNO-Anti-Rassismuskonvention, UNO-Konvention über bürgerliche und politische Rechte, etc.). Im Falle der letzteren beiden Konventionen hat Liechtenstein zudem das Individualbeschwerderecht anerkannt.